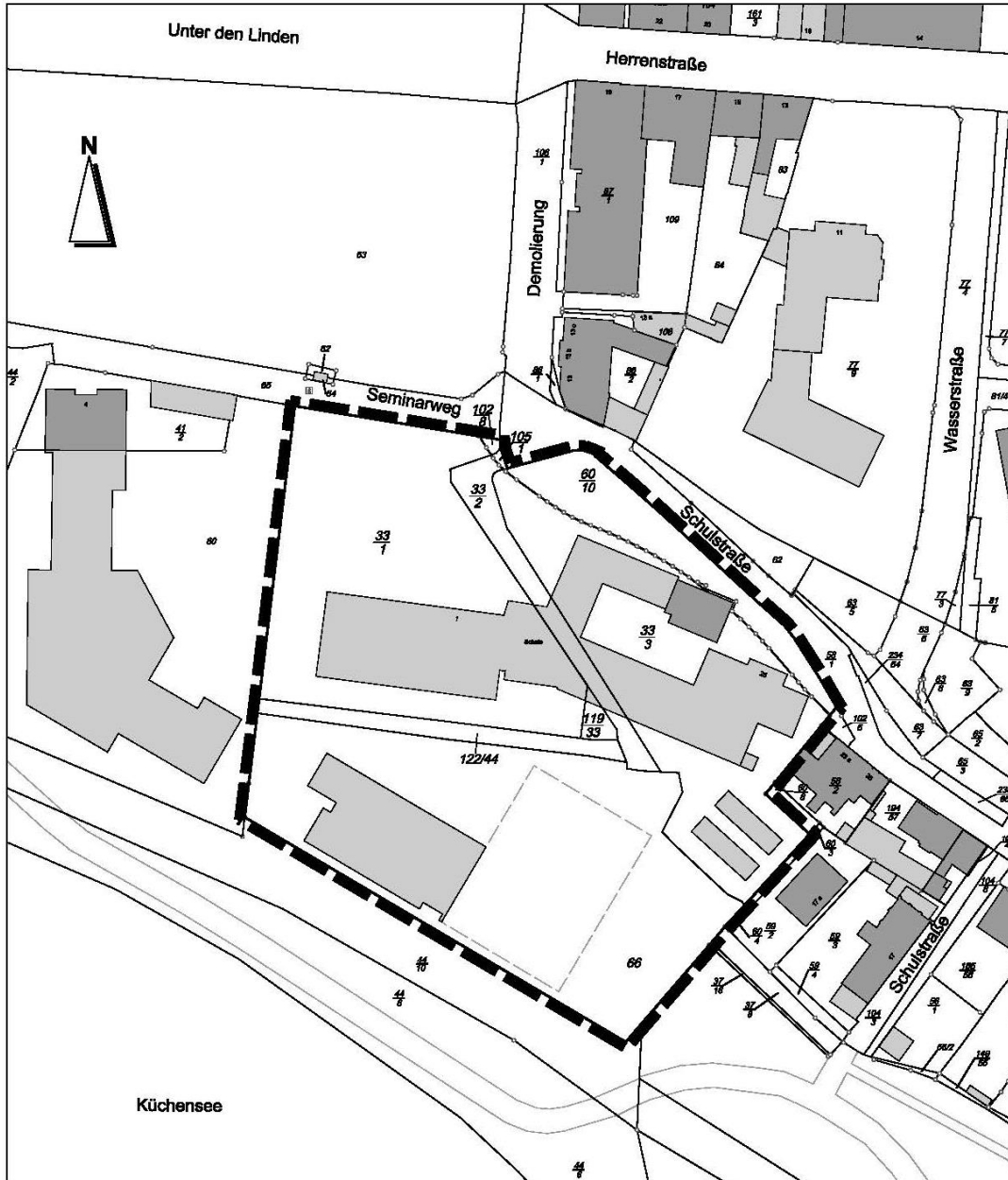


Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

Satzungsbeschluss

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 für das Gebiet südlich des Seminarwegs und der Schulstraße, westlich der Schulstraße und nördlich des Kuchensees in der Stadt Ratzeburg (Realschule)

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 (Realschule):



Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 17.03.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 für das Gebiet südlich des Seminarwegs und der Schulstraße, westlich der Schulstraße und nördlich des Kuchensees in der Stadt Ratzeburg (Realschule), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem

Tage an im Rathaus der Stadt Ratzeburg, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Zimmer 2.08, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.ratzeburg.de/Leben/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Bebauungsplan> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ratzeburg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Ratzeburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann, wie oben angegeben, eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Ratzeburg, 01.04.2025

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez.
Graf